

Landkreis Lörrach

1. Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen
(Abfallwirtschaftssatzung)

In der Fassung vom 20.11.2019

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO)
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)
- § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)
- § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)

hat der Kreistag des Landkreises Lörrach

am 18.11.2020 folgende Satzung zur Änderung der

Abfallwirtschaftssatzung

beschlossen:

§ 1 Änderung des § 5 „Abfallarten“

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Bauschutt sind mineralische (inerte) nicht verwertbare Abfälle zur Deponierung aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände und ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist und soweit die Grenzwerte nach der Verordnung für Deponien und Langzeitlager in der gültigen Fassung für die Deponie des Landkreises Lörrach (Deponieklasse II) eingehalten werden oder soweit im Einzelfall eine Sondergenehmigung der Überwachungsbehörde erteilt wurde.

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Straßenaufbruch sind mineralische (inerte) nicht verwertbare Stoffe zur Deponierung, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden und soweit die Grenzwerte nach der Verordnung für Deponien und Langzeitlager in der gültigen Fassung für die Deponie des Landkreises Lörrach (Deponieklasse II) eingehalten werden oder soweit im Einzelfall eine Sondergenehmigung der Überwachungsbehörde erteilt wurde.

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Bodenaushub sind nicht verwertbare Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist und soweit die Grenzwerte nach der Verordnung für Deponien und Langzeitlager in der gültigen Fassung für die Deponie des Landkreises Lörrach (Deponieklasse II) eingehalten werden oder soweit im Einzelfall eine Sondergenehmigung der Überwachungsbehörde erteilt wurde. Als nicht wiederverwertbar gilt der Erdaushub, wenn er im Zeitpunkt der Überlassung keiner stofflichen Verwertung zugeführt werden kann.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

inerte produktionsspezifische Abfälle sind Abfälle, die in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallen, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle ohne thermische Vorbehandlung entsorgt werden können (z. B. Aschen, Stäube, Sande, Schlacken, Schlämme) und soweit die Grenzwerte nach der Verordnung für Deponien und Langzeitlager in der gültigen Fassung für die Deponie des Landkreises Lörrach (Deponieklasse II) eingehalten werden oder soweit im Einzelfall eine Sondergenehmigung der Überwachungsbehörde erteilt wurde.

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

deponiefähige gefährliche Abfälle sind mineralische (inerte) Abfälle, die nach § 48 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 3 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) als gefährliche Abfälle gelten, jedoch die für die Deponie des Landkreises Lörrach (Deponieklasse II) zulässige Schadstofffracht nach der Verordnung für Deponien und Langzeitlager in der gültigen Fassung nachweislich nicht überschreiten oder soweit im Einzelfall eine Sondergenehmigung der Überwachungsbehörde erteilt wurde.

§ 5 Abs. 13 erhält folgende Fassung:

Klärschlamm

Bei der Behandlung von Abwasser in kommunalen und entsprechenden industriellen Abwasseranlagen anfallender zulässiger (inert) Schlamm (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b)), auch soweit er entwässert, getrocknet oder in sonstiger Form behandelt wurde und soweit die Grenzwerte nach der Verordnung für Deponien und Langzeitlager in der gültigen Fassung für die Deponie des Landkreises Lörrach (Deponieklasse II) eingehalten werden.

§ 5 Abs. 15 erhält folgende Fassung:

Bioabfälle sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle im Sinne von § 3 Abs. 7 KrWG.

Dazu gehören auch Garten- und Parkabfälle (sogenannte Grünabfälle), ebenso Landschaftspflegeabfälle.

Garten- und Parkabfälle sind pflanzliche Abfälle, die innerhalb bebauter Ortslagen meist auf Grün- und Gartenflächen sowie auf anderen öffentlichen Flächen und auf Friedhöfen anfallen. Als Grünabfall gilt insbesondere auch Baum- und Strauchschnitt, Wurzelstöcke bis 15 cm Durchmesser, Rasenschnitt, Laub, Abraum von Beeten und Balkonkästen. Das Material muss frei von Verunreinigungen (auch wasser-, umwelt- und gesundheitsschädliche Stoffe) sein.

Landschaftspflegeabfälle sind pflanzliche Abfälle, die außerhalb bebauter Ortslagen auf öffentlichen Flächen, als Straßenbegleitgrün und bei Landschaftspflegemaßnahmen anfallen.

Ausgenommen sind Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft.

§ 5 Abs. 17 erhält folgende Fassung:

Schadstoffbelastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von gefährlichen Abfällen im Sinne von § 3 der Abfallverzeichnis-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Gebinde mit Schadstoffresten, Leuchtstoffröhren, Batterien, Akkumulatoren, Säuren, Laugen und Salze.

§ 5 Abs. 23 wird in folgender Fassung neu eingefügt:

Sonstige entsorgungspflichtige Abfälle sind Abfälle, welche

- nicht in den Absätzen 1 bis 22 erfasst sind,
- deren Entsorgung nicht unter die Ausschlussregelungen nach § 4 dieser Satzung fallen und
- für die wegen der Unregelmäßigkeit des Anfalls keine vertraglich gesicherten Entsorgungskapazitäten bestehen.

§ 2 Änderung des § 13 „Zugelassene Abfallbehälter“

In § 13 Abs. 1 Ziff. 1 wird der Satz

„Die Müllschleusen werden mittels Transponderkarte benutzt (§ 25 Absatz 5).“

wie folgt geändert und danach 2 neue Sätze eingefügt:

Die Müllschleusen werden mittels Müllschleusenchip benutzt (§ 25 Absatz 5). Der Einwurfschacht gilt während der Benutzung einer Müllschleuse als Müllbehälter. Die Nutzung einer Müllschleuse ohne die Benutzung eines Müllschleusenchips ist untersagt.

In § 13 Abs. 6 wird nach dem Satz:

Maßgebend für die Bemessungsgröße ist der einzelne Betriebsstandort.

folgender Satz eingefügt:

Als einzelne Betriebsstandorte gelten auch Standorte, die sich über mehrere aneinandergrenzende Grundstücke erstrecken.

In § 13 Abs. 10 wird das Wort ‚*Transponderkarte*‘ durch das Wort ‚*Müllschleusenchip*‘ ersetzt.

In § 13 Abs. 13 wird zwischen dem ersten und dem zweiten (letzten) Satz folgender Satz eingefügt:

Im Falle einer erfolglosen Behälterabholung obliegt es dem bisherigen Gefäßbesitzer den Nachweis darüber zu führen, dass er diese nicht verschuldet hat.

§ 3 Änderung des § 20 „Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer“

Die bisherigen Absätze 1 – 7 werden um jeweils eine Ziffer auf (neu) 2 – 8 angehoben.

Folgender § 20 Abs. 1 (neu) wird eingefügt:

Die Abfallwirtschaft des Landkreises Lörrach regelt die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungsanlagen im Rahmen einer Benutzungsordnung.

In § 20 Abs. 2 (neu) wird am Ende folgender Satz eingefügt:

Die Berechtigung ist durch den Benutzer auf Verlangen nachzuweisen.

§ 4 Änderung des § 24 „Benutzungsgebühren“

In § 24 Abs. 5 wird im Satz ‚*Bei der Selbstanlieferung von Abfällen mit Nettogewichten [...] erhoben.*‘ nach dem Wort ‚*Abfällen*‘ die Worte ‚*nach § 5 Absätze 1 bis 22*‘ eingefügt.

§ 24 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Müllschleusenchips zur Benutzung der Müllschleusen werden gegen Pfand ausgegeben. Die Höhe des Pfandes beträgt 15 €. Das Pfand wird mit dem auf die Ausgabe des Müllschleusenchips folgenden Gebührenbescheid erhoben. Das Pfand wird bei Rückgabe des Müllschleusenchips erstattet.

In § 24 Abs. 8 werden im letzten Satz nach dem Wort ‚Selbstanlieferungsgebühren‘ folgende Worte ergänzt: *für Abfälle nach § 5 Absätze 1 bis 22*

In § 24 wird nach Absatz 8 folgender neuer Abs. 8a eingefügt:

Die Gebühren für die Andienung für Abfälle nach § 5 Absatz 23 werden nach dem für den Transport und die Entsorgung tatsächlich anfallenden Aufwand zuzüglich eines Verwaltungsaufschlages von 20 % berechnet und erhoben. Die Abfälle verbleiben bis zur Klärung der Entsorgungsmöglichkeit beim Erzeuger.

§ 5 Änderung des § 25 „Gebührenfreiheit“

In § 25 Abs. 1 werden am Ende folgende Sätze eingefügt:

Maßgeblich ist das Datum der tatsächlichen Abfuhr. Der Anspruch auf die gebührenfreie Abfuhr kann nicht in andere Kalenderjahre und nicht auf andere Haushalte übertragen werden.

In § 25 wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:

(4) Gemeinnützige Organisationen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten Gegenstände von Dritten annehmen mit dem Ziel, diese ggfs. nach kleinen Reparaturen wieder in den Verkehr zu bringen, können unter Vorlage eines nachhaltigen Entsorgungskonzepts auf Antrag die nicht mehr verwertbaren Gegenstände soweit es sich um Sperrmüll, Altholz, Altmetall oder Sanitärkeramik im Sinne dieser Satzung handelt, ohne Mengenbegrenzung gebührenfrei auf der Kreismüldeponie Scheinberg anliefern.

Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Genehmigung von der Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach widerrufen werden.

§ 6 Änderung des § 26 „Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld“

In § 26 Abs. 1 wird das Wort ‚Müllschleusenkarten‘ durch ‚Müllschleusenchips‘ ersetzt.

§ 7 Änderung des § 30 „Ordnungswidrigkeiten“

§ 30 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. *entgegen §§ 9 oder 12 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/stationären Sammelstellen zu bringende Abfälle oder als Anlieferer entgegen § 20 Abs. 3, 4 oder 5 getrennt anzuliefernde Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;*

§ 30 Abs. 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

9. *als Verpflichteter oder Beauftragter entgegen § 20 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 oder 5 Abfälle anders als dort geregelt ist, anliefert;*

§ 30 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

10. *entgegen § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2 und § 20 Abs. 2 Abfälle, die außerhalb des Landkreises angefallen sind, ohne Zustimmung des Landkreises auf einer Entsorgungsanlage des Landkreises anliefert oder ablagert, oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.*

§ 30 Abs. 1 Nr. 11 erhält folgende Fassung:

11. *entgegen § 20 Abs. 2 und Abs. 3 letzter Satz Anlagen oder Sammelstellen benutzt ohne dazu berechtigt zu sein.*

Die bisherige § 30 Abs. 1 Nr. 14 wird neu zur Nr. 15.

Als neue Nr. 14 wird eingefügt:

14. *entgegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 eine Müllschleuse ohne die Benutzung eines Müllschleusenchips nutzt.*

§ 8 Änderung der Anlage 2 „Gebührenverzeichnis“

Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage 2		
fortlfd. Nr.	Die Jahresgebühr beträgt monatlich für	Euro
1	<i>Ferienwohnungen im Sinne des § 24 Abs. 2, sowie Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW <= 0,5</i>	4,07
2	<i>1-2 Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 1 - 2</i>	7,70
3	<i>3-4 Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 3 - 4</i>	10,12
4	<i>5 und mehr Personen-HH bzw. Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW 5 - 20</i>	11,55
5	<i>Unternehmen/ Institutionen (je Standort) mit EGW > 20</i>	21,78
6	<i>Unternehmen/ Institutionen (je Standort), die die angebotenen Systeme für Wert- und Problemstofffassung nachweislich nicht nutzen</i>	4,15
fortlfd. Nr.	Die Leistungsgebühr beträgt pro Leerung der Behälter nach § 13 Abs. 1 Nr. 1	Euro
7	<i>60 l Behälter</i>	3,30
8	<i>120 l Behälter</i>	6,27
9	<i>240 l Behälter</i>	11,55
10	<i>1,1 m³ Müllgroßbehälter (ohne Müllschleuse)</i>	44,00
11	<i>Müllschleusenbefüllung (10 l Schacht)</i>	0,66
12	<i>60 l Veranlagungssack im Sinne des § 13 Abs. 5a Satz 5</i>	3,30
13	<i>60 l Zusatzsack im Sinne des § 13 Abs. 11</i>	4,90

fortlfd. Nr.	Die Selbstanlieferungsgebühren betragen (in Euro)	Je Tonne 2021	Je cbm 2021	Pauschalgebühr für Kleinstmengen (bis ca. 100 kg)	Pauschalgebühr für Kleinmengen (> 100 kg und <200 kg)
14	Rückstände aus Sortieranlagen (kein Umschlag erforderlich)	181,70	118,12	13,50	27,00
15	brb. Siedlungsabfälle und vergl. Abfälle, nicht sperrig	213,30	138,69	16,00	32,00
16	brb. Siedlungsabfälle bzw. damit vergl. Abfälle, sperrig	432,20	216,15	32,00	64,00
17	deponiefähiger Klärschlamm (nur inert, maximaler Wasseranteil 65 %)	217,50	195,82	16,00	32,00
18	sonstige mineralische/ inerte Bauabfälle (ohne künstl. Mineralfasern)	35,60	51,38	10,00	10,00
19	inerte prod. spez. Abfälle > 0,2 t/m ³	68,10	61,03	10,00	10,00
20	inerte Abfälle ≤ 0,2 t/m ³	498,10	58,29	37,50	75,00
21	Sonstige deponiefähige gefährliche Abfälle	122,70	220,89	10,00	18,00
22	Künstliche Mineralfasern (KMF)	187,30	112,42	14,00	28,00
23	inerte Sekundärabfälle (KVA-Schlacke etc.)	37,30	83,33	10,00	10,00
24	brennbare und nicht brennbare Abfälle vermischt	338,00	185,92	25,00	50,00
25	Grünabfälle bei Annahme auf den Kompostanlagen (MwSt. enthalten); ansonsten gilt der Gebührensatz von brennbaren Siedlungsabfällen, sperrig (keine MwSt)		6,00		
fortlfd. Nr.	Die Gebühr beträgt für eine/n	Euro			
26	Behältertausch/erfolglose Behälterabholung im Sinne des § 13 Abs. 13 für die Behältergrößen 60 l, 120 l, 240 l			32,50	

27	<i>Behältertausch/erfolglose Behälterabholung im Sinne des § 13 Abs. 13 für die Behältergrößen 660 l, 1,1 m³</i>	45,00
28	<i>Abholung nach § 15 (Pauschalgebühr „Sperrmüll/ Altholz“)</i>	30,00

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen vom 18.11.2020 tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Lörrach, den2020

Marion Dammann
Landrätin

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Landkreis Lörrach unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf die Verletzung berufen.